



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax. 88255-14
gemeinde@hatting.tirol.gv.at
www.hatting.at

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2017

Verordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hatting in seiner Sitzung vom 24.01.2017 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung, Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung des Friedhofes in Hatting erhebt die Gemeinde Friedhofsgebühren in Form von

1. jährlich laufenden Grabbenützungsgebühren,
2. einmaligen Graberrichtungsgebühren,
3. Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung) und
4. Aufbahrungshallengebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 3

Höhe der jährlichen laufenden Grabbenützungsgebühr

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

Art des Grabes	Grabbenützungsgebühr in € pro Jahr
Einzelgrab	15,00
Doppelgrab	25,00
Urnenwandgrab	25,00

§ 4

Höhe der einmaligen Graberrichtungsgebühr

Für die erstmalige Errichtung einer freien Grabstelle wird einmalig folgende Gebühr eingehoben:

Art des Grabes	Einmalige Graberrichtungsgebühr in €
Einzelgrab	60,00
Doppelgrab	100,00
Urnenwandgrab	100,00
Urnenerdgrab (Einzelgrabgröße)	60,00
Urnenerdgrab (Doppelgrabgröße)	100,00

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Graberrichtungsgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde.

§ 5

Höhe der einmaligen Beerdigungsgebühr (Graböffnung und Grabschließung)

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung folgende Gebühren eingehoben:

Art des Grabes	Einmalige Beerdigungsgebühr in €
Einzelgrab	250,00
Doppelgrab	250,00
Urnenwandgrab	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel)
Urnenerdgrab	50,00

§ 6

Höhe der Aufbahrungshallegebühr

Bei Aufbahrung in der Aufbahrungshalle der Gemeinde Hatting ist eine einmalige Gebühr für die Benützung der Halle in der Höhe von € 30,00 an die Gemeinde Hatting zu entrichten.

§ 7

Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

Bei Exhumierungen und Umlegungen werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 8

Höhe der Gebühr bei Grabbeseitigung, Entfernung von Blumen u. Kränzen durch die Gemeinde

Bei Grabbeseitigungen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben. Bei Entfernung von verwelkten Blumen und Kränzen u. dgl. seitens der Gemeinde werden ebenfalls die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 9

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind diese binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 11

Verzicht auf Benützungsrrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 12

Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Schöpf eh.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **25.01.2017**
Abgenommen am: **09.02.2017**

Der Bürgermeister:
Dietmar Schöpf e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **02.03.2017**
Geschäftszahl: **Gem-G-70318/1/10-2017**